

Gemeinde Aurachtal
Bebauungsplan „Neundorf Ost“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Postauslauf am 13.09.2019

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben oder keine Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

- Gemeinde Weisendorf
- Markt Emskirchen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für ländliche Entwicklung
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Handwerkskammer für Mittelfranken
- Industrie- und Handelskammer
- Kreisheimatpfleger
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Verkehrsbund Großraum Nürnberg GmbH
- Deutsche Post AG
- Staatliches Bauamt
- Telekom Technik
- PLEdoc GmbH
- Herzo Werke GmbH
- Polizei Herzogenaurach

Die folgenden Nachbargemeinden, Behörden und Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Einwände erhoben bzw. Hinweise vorgebracht:

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
Stadt Herzogenaurach Postfach 12 60 91072 Herzogenaurach	13.09.2019	die Planung zum Bebauungsplan „Neundorf West“ wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde Aurachtal liegt eine Vereinbarung zur Übernahme der Abwässer vor. Die bestehenden und vertraglich festgelegten Einleitmengen für die Überleitung von Abwasser in das Netz der Stadtentwässerung Herzogenaurach sind weiterhin einzuhalten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
Bund Naturschutz e.V. Ortsgruppe Herzogenaurach Dr. Daßler Straße 12 91074 Herzogenaurach	12.09.2019	Gegen den Bebauungsplan bestehen unsererseits keine größeren Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Vielzahl der "geringfügigen Auswirkungen" auf die Umwelt zu den derzeit diskutierten landesweiten Problemen (Umfang der Versiegelung, Verminderung der Artenbestände, Klimaerwärmung usw.) führen. Wir begrüßen die Ausführungen zur Versickerungsfähigkeit der Stellplätze und Zufahrten, zur Behandlung von Niederschlagswasser durch Versickerung und zur Eingrünung des Baugebietes sowie zu den Vorgaben zur Begrünung der Grundstücke. Wegen der starken Hanglage des Geländes sollten u.E. Vorsorge getroffen werden, bei Starkregen größere Wassermengen durch ein Grabensystem abzu-leiten. Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die ausgewiesenen Biotope zu erhalten und die alten Eichenbestände gegen Beschädigung zu schützen. Bei der Flächenbilanz (Ziff. A.6.12) ergibt sich ein Unterschied zu Ziff. A.7.2 (13857 zu 14700).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerung wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft. Im Plangebiet finden sich keine Biotope oder alte Eichenbestände. Zur Vorsorge wird ein Hinweis zu den technischen Regelwerken zum fachgerechten Baum- und Vegetationsschutz auf Baustellen nach DIN 18920, RAS-LP4 und die ZTV-Baumpflege Ausgabe 2017 in den Hinweisen ergänzt. Die Angaben in der Flächenbilanz werden geprüft und ggf. berichtigt.
Kreisbrandrat Matthias Rocca Erlanger Str. 106 91074 Herzogenaurach	09.08.2019	bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für Beratungen stehen auch die Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung zur Verfügung. Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich (Art 83 Abs. 1 BV; Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten (Art. 1 (2) BayFwG), damit dafür gesorgt ist, dass drohende Brand- und Explosionsge-	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>fahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden können sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Art. 1 (1) BayFwG).</p> <p>Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen wie Wohnungen, Praxen, selbständigen Betriebs- und Arbeitsstätten muss in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen verfügen. Der erste Rettungsweg muss für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über mindestens eine notwendige Treppe führen. Der zweite Rettungsweg kann eine weitere notwendige Treppe sein oder eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt (Art. 15 (2) BayBO).</p> <p>Sollte zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Feuerwehrgerät notwendig sein, sollten Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr im Bebauungsplan festgehalten werden.</p> <p>Jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle muss von der gemeindlichen Feuerwehr in höchstens 10 Minuten nach Eingang der Brandmeldung bei der alarmauslösenden Stelle (Hilfsfrist) erreicht werden können (Nr. 1.1 VollzBek-BayFwG). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sollte die Einhaltung der Hilfsfrist überprüft werden.</p> <p>Die Hilfsfrist setzt sich zusammen aus der Dispositionszeit der integrierten Leitstelle, der Ausrückzeit der Feuerwehren und der Fahrtzeit vom Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort.</p> <p>Die Gemeinden haben in den Grenzen Ihrer Leistungsfähigkeit notwendige Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten (Art. 1 (2) Satz 2 BayFwG). Der Grundschutz durch das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach dem Merkblatt Nr. 1.9-6 vom 25.04.1994 des Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und nach den Techn. Regeln des Deutschen Vereins für Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) — Arbeitsblätter W 331 und W405 auszubauen.</p> <p>Der Hydrantenplan ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.</p> <p>Die öffentliche Verkehrsfläche ist so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (10 t Achslast) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ aus der Liste der als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln verwiesen.</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar</p>	

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>sind. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. „Wendehammer“ auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist für Feuerwehrfahrzeuge ein Wendepfad durchmesser analog den Forderungen für 2-achsige Müllfahrzeuge anzustreben.</p>	
Landratsamt Erlangen-Höchstadt SG 41 Bauamt Schloßberg 10 91315 Höchstadt/Aisch	10.09.2019 Bauamt II	<p>I. Formelle Anforderungen / Städtebau Wie bereits telefonisch besprochen, ist hier das Verfahren gem. § 13b BauGB nicht zulässig. Auf das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes, Beschluss vom 04.05.2018, Az. 15 NE 18.382 wird ausdrücklich hingewiesen. Es wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren empfohlen.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verfahren gem. § 13b BauGB alle gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen auszuschließen sind.</p> <p>Für die öffentliche Grünfläche fehlt die Zweckbestimmung.</p> <p>Des Weiteren wird um Prüfung der unter Ziffer A3. und Ziffer B3.2.1 angegebenen Rechtsquellen gebeten.</p> <p>Die in den Textlichen Festsetzungen angegebenen Regelungen unter Ziffer 2.7 und 2.8 stimmen nicht mit den Angaben in der Nutzungsschablone überein. Um Prüfung und Überarbeitung wird gebeten.</p> <p>Des Weiteren wurde unter Ziffer 3.4 festgesetzt, dass in WA 1 und 2 ausschließlich die Errichtung von Einzelhäusern zulässig ist. Laut Nutzungsschablone sind sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser zulässig. Um entsprechende Überarbeitung wird gebeten.</p> <p>Unter Ziffer 5.1 wurde ein Verweis auf die Grundstücke 4 und 7 aufgenommen. Eine Nummerierung der Grundstücke im Plan wurde jedoch nicht vorgenommen.</p> <p>In der Begründung wurde das LEP Bayern 2013 zitiert. Da das LEP inzwischen fortgeschrieben wurde, ist der Rechtsstand des LEP (Stand: 01.03.2018) zu aktualisieren.</p> <p>Grundlage für die Ausweisung neuer Wohnbauflächen ist ein qualifizierter Bedarfsnachweis. Zudem ist gem. § 1 a Abs. 2 BauGB bei der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen die Notwendigkeit der Umwandlung zu</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Verfahren wird entsprechend angepasst und die Unterlagen ergänzt. Eine Flächennutzungsplanänderung wird durchgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird durch Änderung des Verfahrens obsolet.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine öffentliche Grünfläche wird nicht mehr festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsquellen werden geprüft und ggf. angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Nutzungsschablonen werden in Übereinstimmung mit den textlichen Festsetzungen gebracht.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Nutzungsschablone wird berichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird durch Änderung der Planung obsolet.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussage wird in der Begründung berichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Begründung wird um entsprechend Aussagen ergänzt.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		begründen, insbesondere sind Ermittlungen zu Innenentwicklungspotentialen durchzuführen. Hierzu zählen auch die Ermittlung von Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten sowie aktuelle Bevölkerungszahlen und die Bevölkerungsentwicklung. Die Begründung ist diesbezüglich zu ergänzen.	
		Im letzten Satz wurde versehentlich angegeben, dass der Bebauungsplan den Zielen einer geordneten Siedlungsentwicklung entgegensteht. Dies ist zu überarbeiten.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Aussage wird in der Begründung berichtigt.
		II. Umweltrecht Bei der Darstellung der Abwasserbeseitigung A.6.11.5 fehlen Angaben über den Kanal (Misch- oder Trennkanalisation). Neue Baugebiete sind i. d. R. mit Trennkanalisation zu erschließen. Die ganzen Vorgaben zum Versickern sind etwas fragwürdig, weil sich laut den Planunterlagen die Gemeinde keine Erkenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens gemacht hat.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden das Kanalsystem für den gesamten Ortsteil Neundorf überplant. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Untersuchungen/Berechnungen haben dabei ergeben, dass die Niederschlagsentwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen muss. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.
		Im Bereich des Eckenberger Weges befindet sich eine alte Mülldeponie. Vermutlich tangiert diese das Baugebiet nicht. Durch die Änderung der Flurnummern (Flurbereinigung) ist die exakte Lage hier aber nicht bekannt. Die Gemeinde wird gebeten, anhand der beigefügten Müllplatzanzeige den Müllplatz genau zu lokalisieren und dem LRA einen Lageplan dazu zukommen zu lassen.	Kenntnisnahme. Die Deponie liegt nicht im Nahbereich des Geltungsbeereichs. Keine Relevanz im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.
		III. Immissionsschutz / Kommunale Abfallwirtschaft Die Stellungnahmen der Fachbereiche Immissionsschutz und Kommunale Abfallwirtschaft sind als Anlage beigefügt. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.
	09.08.2019 Immissionsschutz	Keine Einwendungen Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit Weiter wird empfohlen im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass gemäß Technischer Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (TA Lärm) bei einem Betrieb von haustechnischen Anlagen (z.B. Klimageräte, Ablufführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen gelten: Immissionsort im allgemeinen Wohngebiet: tags (06.00-22.00): 55 dB(A), nachts (22.00-06.00): 40 dB(A), Um die Einhaltung der oben angeführten Immissionsrichtwerte zu erleichtern, können folgende ergänzende Hinweise zur baulichen Gestaltung von haustech-	Die Hinweise werden berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweis aufgenommen.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>nischen Anlagen in die „textlichen Hinweise“ aufgenommen werden:</p> <p>Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird empfohlen Geräte anzuschaffen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z.B. Wärmepumpen-Splitgeräte, Aggregate Mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).</p> <p>Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräte; Kühlaggregate oder Zu- bzw. Ablufführungen direkt an, oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z.B. Schlafzimmer) soll vermieden werden.</p> <p>Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen zwei Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektion und sollte daher ebenfalls vermieden werden.</p> <p>Grundsätzlich soll bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.</p> <p>Soweit erforderlich sollen bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z.B. Entkoppeln der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimieren von Vibrationen).</p> <p>Die Abstände zu Nachbarhäusern sollen so gewählt werden, dass die für das Gebiet gültigen Immissionsrichtwerte dort um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden (für Luftwärmepumpen vgl. Abstandstabelle gemäß Ziffer 14.1.2 im Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen — Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“ [Bayerisches Landesamt für Umwelt]).</p> <p>Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollen weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, Gerätetausch).</p> <p>Die o.a. baulichen Gestaltungshinweise beruhen auf den Erkenntnissen aus dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke)" und dem vom Bayerischen Landesamt für Umwelt 2011 veröffentlichten Leitfaden „Tieffrequente Geräusche bei Biogasanlagen und Luftwärmepumpen — Ein Leitfaden (Auszug Teil III)“.</p>	
	Kommunale Abfallwirtschaft	<p>wir nehmen zu dem o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Grundsätzliche Anforderung an die Gestaltung von Straßen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung:</p> <p>Für die sichere und gefahrlose Abfallentsorgung möchten wir auf die Berufsgenossenschaft Vorschrift BGV C27 „Müllbeseitigung“ § 16 hinweisen.</p>	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Rahmen der Erschließungsplanung.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Gemäß BGV C27 § 16 „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis Erlangen-Höchstadt mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen eine geeignete Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).</p> <p>Die Entsorgungsfahrzeuge haben eine maximale Breite von 2,55 m (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO), Für ein gefahrloses Vorbeifahren, an seitlichen Hindernissen und Leeren der Behältnisse wird zusätzlicher Freiraum benötigt. Es muss eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,05 m eingehalten werden, Die Länge der Fahrzeuge beträgt ca. 10 m.</p> <p>Stellungnahme zum vorliegenden Plan: Beim Wenden am Wendehammer darf nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden. Insofern ist das Leeren der Müllgefäße in der geplanten Straße durchführbar.</p> <p>Der im Plan eingezeichnete Wendehammer entspricht den Richtlinien für Anlagen der Stadtstraßen (RASt 06, Bild 59). Dies gilt insbesondere für 3-achsige Müllfahrzeuge.</p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p>	
	<p>13.09.2019 Klima- schutzbe- auftragter</p>	<p>zum oben genannten Bebauungsplan nehme ich wie folgt Stellung: „Gemäß §1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende, sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. In Ausführung dieser Grundnormen sind die im Folgenden beschriebenen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen in den BP integriert worden.“</p> <p>Anordnung der Baukörper Prinzipiell ist es sinnvoll, die Hauptgebäudeseite jeweils nach Süden auszurichten, um eine vorteilhafte aktive und passive Solarenergienutzung zu ermöglichen. Eine südorientierte Hauptfassade würde gerade im Winter hohe passive</p>	<p>Kennntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. In die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan wird Hinweis aufgenommen, dass Anlagen für erneuerbare Energien auf Dachflächen im Plangebiet zulässig sind und empfohlen werden. Eine zwingende Festset-</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>solare Gewinne ermöglichen.</p> <p>Kubatur/Kompaktheit Die Kompaktheit der Baukörper beeinflusst den Heizwärmebedarf der Gebäude entscheidend. Die Kompaktheit eines Baukörpers ergibt sich u.a. aus dem Verhältnis von Länge/Tiefe/Höhe bzw. Volumen (V) des Baukörpers zur Außenfläche bzw. Oberfläche (= Hüllfläche A) und wird als A/V-Verhältnis definiert. Je kleiner die Hüllfläche A im Verhältnis zum Gebäudevolumen V, desto weniger Wärme verliert ein Gebäude bei gleichem Dämmstandard. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist das AN-Verhältnis umso besser, je mehr Vollgeschosse vorhanden sind. Die energetisch optimale Gebäudeabmessung liegt bei einem Verhältnis von Länge zu Tiefe von 1/1 oder 3/2. Negative Einflüsse auf das AN-Verhältnis haben zudem Erker, Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers, da diese die Kompaktheit des Gebäudes negativ beeinflussen.</p> <p>Dachform Auch die Dachform hat einen Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes und die Möglichkeit zur Nutzung der Energie der Sonne. Es ist allerdings sehr komplex, hier ein Optimum bzgl. Form, Ausrichtung und Neigung zu bestimmen. Dacheinschnitte und -aufbauten (Gauben) sollten vermieden werden. Zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solarenergie eignet sich für die Photovoltaik auch eine Ost-West-Ausrichtung. Bei der Nutzung von Solarthermie sollte auf eine starke Dachneigung und eine südliche Ausrichtung geachtet werden.</p> <p>Dachgestaltung Auch für Flachdächer von Garagen/Carports sollte das Anbringen von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (auch in aufgeständerter Form) explizit zugelassen werden. Die Kombination mit einer Dachbegrünung ist möglich und sinnvoll.</p> <p>1. Festsetzungen Die Hauptgebäudeseite sollte nach Süden ausgerichtet sein. Dacheinschnitte sollten aus energetischen Gründen und hinsichtlich der Nutzung von Solarenergie unzulässig sein. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien sollten vorgeschrieben werden, dies ist gemäß §9 Abs. 1, Nr. 23 b BauGB möglich und unbedingt notwendig, um den Anforderungen von §1 Abs. 5 BauGB „halbwegs“ gerecht zu werden. Dass das möglich ist, zeigt u.a. die Stadt Tübingen: https://www.photovoltaik.eu/Archiv/Meldungsarchiv/article-829724-110949/tuebingen-fuehrt-solarpflicht-ein-.html</p>	<p>zung ist durch den Gemeinderat nicht gewünscht. In den Bebauungsplan wird als Festsetzung aufgenommen, dass Dacheinschnitte nicht zulässig sind. Dachgauben sollen zur besseren Nutzbarkeit der Dachgeschosse und der regionalen Baukonventionen weiterhin zulässig bleiben. Dachneigungen sind entsprechend der regionalen Baukonventionen mit einer Dachneigung von bis zu 48° Grad festgesetzt. Die Ausrichtung der Gebäude kann frei gewählt werden. In den Bebauungsplan wird als Hinweis aufgenommen, dass bei einer Nutzung von Solarthermie auf eine starke Dachneigung und eine südliche Ausrichtung empfohlen wird und, dass bei der Nutzung von Photovoltaik auch eine Ost-West-Ausrichtung eignet.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Begründung und Hintergrund: „Erneuerbaren Energien“-Anteil in der Gemeinde Aurachtal (Stand: 31.12.17) Laut dem Energieatlas Bayern (https://www.energieatlas.bayern.de/) werden in der Gemeinde Aurachtal derzeit 36 GWh/a Wärme und 7,4 GWh/a Strom benötigt. Bei der Wärme stammen lediglich 13 % aus erneuerbaren Energien, beim Strom bereits 60 %. Gerade im Bereich der Solarenergie (Solarthermie oder PV mit Wärmepumpe) besteht noch ein hohes ungenutztes Potenzial zur dringenden Wärmewende (siehe unten), die der Stromwende in fast allen Regionen „hinterher hängt“.</p>	
		<p>2. Hinweise / Empfehlungen Städtebauliche Ebene Nutzung städtebaulicher oder privatrechtlicher Verträge Sofern sich ausgewiesene Flächen nicht im Besitz der Gemeinde befinden wird empfohlen, dass die Gemeinde Aurachtal im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten zu überplanende Flächen kauft und anschließend wieder verkauft. Dieses Vorgehen eröffnet der Gemeinde Mülhausen die Möglichkeit, im Rahmen von städtebaulichen Verträgen oder privatrechtlichen Kaufverträgen weitere Voraussetzungen für modernes und zukunftsfähiges Wohnen zu schaffen, was von dem Klimaschutzbeauftragten des Landkreises Erlangen-Höchstadt ausdrücklich begrüßt wird. Da städtebauliche Verträge eines der wenigen verbindlichen Werkzeuge von Kommunen für den Klimaschutz sind, wäre es sehr wichtig, dieses Instrument in genau diesem Sinne zu nutzen. So wäre es zum Beispiel sehr empfehlenswert, über städtebauliche Verträge hohe Effizienzstandards bei der Gebäudehülle — also bspw. einen spezifischen Energieverbrauch von 15 kWh/(m²*a) oder den KfW40-(Plus)-Standard — abzusichern und die Grundstückskäufer zur Errichtung und Nutzung von Solaranlagen (Photovoltaik oder Solarthermie) zu verpflichten.</p>	Kenntnisnahme. Kleine Relevanz im Rahmen des Bauleitplanverfahren
		<p>Gebäudeebene Energieberatung Ebenfalls ist es sinnvoll, die Grundstückskäufer beim Grundstückskauf zu einer kostenlosen neutralen Energieberatung zu verpflichten. Eine kostenlose Neubau-Beratung kann am VSB-Beratungsstützpunkt im Interims-Rathaus Herzogenaurach wahrgenommen werden. Baumaterialien Je ökologischer die Wärme- und Stromerzeugung erfolgt (Balkenhöhen von Strom und Wärme wären dem-entsprechend sehr klein), desto stärker fällt der Ressourcen- und Energieaufwand für die Errichtung des Gebäudes („graue Energie“ / blauer Balken) ins Gewicht. Daher wird die Nutzung nachhaltiger und heimischer Rohstoffe empfohlen</p>	Kenntnisnahme. Festsetzungsmöglichkeiten sind im Bebauungsplan nicht gegeben. In die Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Empfehlungen aufgenommen

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>3. Empfehlungen für Maßnahmen auf Quartiersebene Energieversorgungskonzept (Förderung durch den Landkreis) Im Rahmen der Bauleitplanung wäre es sinnvoll, möglichst in einem frühzeitigen Stadium ein Energiekonzept (bzw. Versorgungskonzept) durch einen externen Dienstleister (Planungsbüro, Ingenieurbüro) erstellen zu lassen, insbesondere dann, wenn das Neubaugebiet sukzessive wachsen soll/wird. In einem Energiekonzept wird für individuelle Baugebiete (d.h. abhängig von Bebauungsdichte, Baugeschwindigkeit usw.) berechnet, wie die Ziele des hocheffizienten und solaroptimierten Bauens genau erreicht werden können — wie also die Baukörper ausgerichtet werden sollten, welchen energetischen Beitrag die Sonne liefern kann, welche Heizungssysteme (z.B. dezentrale Heizung in jedem Haus oder Nahwärmenetz, im Neubaubereich „kalte Nahwärmenetze“, z.B. in der Gemeinde Hallerndorf) vor Ort in Frage kommen und am wirtschaftlichsten sind. Hinzu kommt das die Strom-, Wärme- und Mobilitätsversorgung zunehmend ganzheitlich betrachtet werden muss (Z. B. Wärmepumpe, PV-Anlage, E-Mobilität im Rahmen einer Arealstromversorgung). Des Weiteren hat dieses Gesamtsystem eine hohe Auswirkung auf das lokale Stromnetz (Stichwort: netzdienliche Auslegung) und auf die zukünftigen Energieversorgungskosten für die Bewohner der Gebäude aufgrund steigender Energiepreise und Netzertüchtigungskosten. Daher sind hohe Autarkiegrade in den Gebäuden bzw. im Quartier anzustreben.</p> <p>Der Klimaschutzbeauftragte des Landkreises Erlangen-Höchstadt unterstützt die Gemeinde Aurachtal gerne bei der Erstellung eines solchen Konzepts (Kosten von ca. 5.000 Euro) und weist darauf hin, dass ein solches Konzept mit bis 1.000 Euro durch den Landkreis bezuschusst wird.</p> <p>Mobilität Sowohl die elektrischen Hausanschlussleistungen als auch die Planung von Stellplätzen sollten im Sinne der zukünftig stärkeren Nutzung von Elektromobilen berücksichtigt werden. Die Vorbereitung für entsprechende Ladeinfrastruktur sollte an entsprechenden Stellen stattfinden, da sie zeitnah im Neubau und insbesondere in Quartieren, ohnehin zur Pflicht wird. Es ist hierbei zwischen öffentlicher und privater Ladeinfrastruktur zu unterscheiden. Experten sind der Meinung, dass zukünftig 80 Prozent der Ladevorgänge zuhause oder am Arbeitsplatz stattfinden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erweiterungen des Baugebietes sind nicht geplant; sie würden über eine organische Siedlungsentwicklung hinausgehen und sind durch den Gemeinderat nicht gewünscht. Grundsätzlich ist sich die Gemeinde der steigenden Anforderungen an den Klimaschutz im Bereich Bauen bewusst. Ein Energieversorgungskonzept für ein Baugebiet dieser Größe scheint jedoch unverhältnismäßig und würde dem Ziel der Schaffung von günstigem Bauland für beispielsweise junge Familien entgegenstehen. In die Begründung werden Empfehlungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Ausstattung der Gebäude mit Ladeinfrastrukturen aufgenommen. Die Hinweise können dann Berücksichtigung im Rahmen der Bauplanung/-ausführung finden.</p>
Planungsverband Region Nürnberg Hauptmarkt 16 90403 Nürnberg	15.08.2019	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung an c, g. Verfahren, Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.</p>	Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
	13.08.2019	<p>Es wurde festgestellt, dass bezüglich des o. g. Vorhabens der Gemeinde Aurachtal das Ziel 3.2 des Landesentwicklungsprogrammes einschlägig ist, wonach in den Siedlungsgebieten die Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen sind. Gemäß Begründung zu den Planunterlagen S. 10 stehen Innenentwicklungspotenziale nicht zur Verfügung. Dies ist zu belegen, z. B. über Auswertungsergebnisse einer Umfrage o.ä.</p> <p>Laut Begründung zu den Planunterlagen wurde ein Bedarf von 4,6 ha Wohnbauflächen bis ins Jahr 2032 berechnet. Hier ist darzulegen, wie dieser Wert ermittelt wurde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass für Bedarfsberechnungen die Bevölkerungszahlen des Statistischen Landesamtes zu verwenden sind. Diese weisen für das Jahr 2017, anders als in den Planunterlagen dargestellt, eine Bevölkerungszahl von 3.069 EW aus. Für die Erstellung einer Bevölkerungsprognose ist die Hochrechnung eines einzelnen Jahreswertes zudem kein plausibles Mittel.</p> <p>Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Angaben in der Begründung werden geprüft und angepasst.</p>
Regierung von Mittelfranken Landesentwicklung und Umweltfragen Sachgebiet 350 Postfach 606 91511 Ansbach	02.09.2019	<p>im Ortsteil Neundorf der Gemeinde Aurachtal soll auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Allgemeines Wohngebiet (Geltungsbereich ca. 1,3 ha) ausgewiesen werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 12 neue Baugrundstücke am nordöstlichen Siedlungsrand zu schaffen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll im Wege der Berichtigung gemäß §13a Abs.2 BauGB angepasst werden.</p> <p>Dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zufolge soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (Grundsatz 3.1 des LEP Bayern). Des Weiteren sind in den Siedlungsgebieten die vorhandenen Potentiale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (Ziel 3.2 des LEP Bayern).</p> <p>Die Angaben in der Begründung (S.10) zur Bevölkerungszahl aus dem Jahr 2017 (3.120 Einwohner), die der Bevölkerungsprognose und somit auch der Bedarfsermittlung zugrunde liegen, stimmen mit der Fortschreibung der Bevölkerungszahl des Statistischen Landesamtes (3.069 Einwohner) nicht überein und sollte entsprechend berichtigt werden. Der Begründung ist zu entnehmen, dass im Jahr 2015 Innenentwicklungspotentiale im Umfang von 3,7 ha erfasst wurden, die aufgrund der Eigentumsverhältnisse nur anteilig aktiviert werden</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Befragungen aus dem Jahr 2015 haben ergeben, dass die bestehenden Potentiale aufgrund gegenläufiger Eigentümerinteressen nicht zur Verfügung stehen. Nach Rücksprache mit dem Regionalen Planungsverbandes können die Befragungen aus dem Jahr 2015 noch herangezogen werden. Eine Aktualisierung wäre von Seiten der Regierung ist wünschenswert, aber zumindest für die vorliegende Planung nicht zwingend erforderlich. Der Gemeinde ist sich grundsätzlich einer notwendigen Aktualisierung bewusst und empfiehlt die Einrichtung eines kommunalen Flächendatenmanagements oder zumindest eine Aktualisierung der Befragung. Die Begründung wird um weitere Aussagen zu den Wohnbaulandbedarfen, den verfügbaren Innenentwicklungspotentialen unter Berücksichtigung der Wohnbaulandausweisungen in den vergangenen Jahren sowie einer graphischen Darstellung der Baulücken im Ortsteil Neundorf ergänzt.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>können. Die Aussagen sollten noch um Angaben zu den baulichen Entwicklungen in den Jahren 2016-2019 wie z.B. der Aufstellung des Bebauungsplanes „Ackerlänge V“ oder das parallel laufende Bauleitplanverfahren „Neundorf West“ sowie um eine erneute Prüfung der Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotentialen ergänzt werden. In diesem Zusammenhang wird ein kommunales Flächenmanagement als geeignetes Instrument zur systematischen Erfassung und zum Nachweis vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale sowie zum Abgleich mit den ermittelten Bedarfen empfohlen.</p> <p>Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden nicht erhoben, wenn gemäß den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ein plausibler Bedarfsnachweis erfolgt und geeignete Potentiale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgesetzten Erfordernis der Raumordnung „3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ nicht um einen Grundsatz (vgl. Begründung S.7), sondern um ein Ziel der Raumordnung handelt, welches gemäß Art.3 Abs.1 BayLpiG zu beachten ist.</p>	
<p>Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Allersberger Str. 17/19 90461 Nürnberg</p>	<p>10.09.2019</p>	<p>Keine Einwendungen Sonstige Fachliche Informationen und Empfehlungen Allgemein Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Grundwasserabsenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Sollten hohe Grundwasserstände angetroffen werden, müssen die Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Die vorübergehende Absenkung bzw. die Entnahme (Bauwasserhaltung) während der Bauarbeiten stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayW G. Altlasten Die das Planungsgebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster ABUDIS nicht erfasst. In der Nähe des überplanten Bereiches befindet sich allerdings eine Altablagerung, die nach Flurbereinigungsmaßnahmen von uns nicht mehr genau lokalisiert werden kann. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteter Weise Boden gefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o.ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hinge-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Auf die DIN 19731 und § 12 BayBodSchV wird im Planblatt bereits hingewiesen.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>wiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am Landratsamt Erlangen-Höchststadt und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen.</p> <p>Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.</p> <p>Bodenschutz Bei den nicht versiegelten Flächen soll der Boden wieder seine natürlichen Funktionen erfüllen können, d.h. die Bodenschichten sind wieder so aufzubauen wie sie natürlicherweise vorhanden waren. Durch geeignete technische Maßnahmen sollen Verdichtungen, Vernäsungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen im Rahmen von Geländeauffüllung vermieden werden.</p> <p>Es soll auf eine bodenschonende Ausführung der Bauarbeiten unter zu Hilfeahme von gültigen Regelwerken und Normen, z.B. DIN 19371, hingewiesen werden.</p> <p>Gewässer Durch die neuen Baugebiete können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben usw.) der oberhalb gelegenen Flächen verlaufen. Ggfs. sind diese Entwässerungsanlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächenwasser sowie das Grundwasser schadlos weiter bzw. abgeleitet werden kann um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Stauanässe in den oberhalb liegenden Grundstücken zu vermeiden.</p> <p>Wir empfehlen, vor allem im Hinblick auf zunehmende Starkniederschläge, Hausöffnungen (Kellerschächte, Hauseingänge, Tiefgarageneinfahrten, ...) immer etwas erhöht über Gelände- und Straßenniveau vorzusehen und Keller als dichte Wannens auszubilden.</p> <p>Abwasserbeseitigung Die Entwässerung der Flächen des Bebauungsplanes „Neundorf Ost“ der Gemeinde Aurachtal ist im Trennsystem angestrebt. Das anfallende Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Angaben zur Schmutzwasserbeseitigung wurden nicht gemacht.</p> <p>Hinsichtlich der Erschließungsplanung sehen wir uns veranlasst auf folgendes ausdrücklich hinzuweisen: Nach § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser (Trennentwässerung) in ein Gewässer eingeleitet werden. Die Folge ist, dass Neubauflächen grundsätzlich nur noch im Trennsystem zu entwässern sind, soweit dem weder wasserrechtliche</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Rahmen der Erschließungsplanung wurden das Kanalsystem für den gesamten Ortsteil Neundorf überplant. Die Überplanung liegt den zuständigen Behörden zur Genehmigung vor. Untersuchungen/Berechnungen haben dabei ergeben, dass die Niederschlagsentwässerung über den bestehenden Mischwasserkanal erfolgen muss. Die Festsetzungen im Bebauungsplan werden entsprechend angepasst.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist eine ortsnahe Versickerung vorrangig umzusetzen. Von der Gemeinde Aurachtal ist vorab zu prüfen, ob eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist. Nur wenn diese nicht möglich ist, kann einer Einleitung in ein Oberflächengewässer zugestimmt werden.</p> <p>Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers müssten vorab folgende wasserwirtschaftliche Belange geprüft und beachtet werden. Bei einer Versickerung müsste zunächst sichergestellt werden, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet, der Abstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand (ab UK Versickerungsanlage) mindestens einen Meter beträgt und sich keine Verunreinigungen im Boden befinden (Altlasten, etc.). Auch Schichtenwasser ist dem Grundwasser zuzuordnen. Daneben muss auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers geprüft und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart beachtet werden. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung ist das geltende DWA-Merkblatt M 153 sowie das geltende DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten. Im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens wäre die qualitative und quantitative Belastbarkeit der Gewässer (Grundwasser bzw. Oberflächengewässer) im Sinne des M 153 nachzuweisen. Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung — NWFreiV fallen.</p> <p>Neben Regenwassersammelbehältern (Zisternen) sind auch beispielsweise Gebäude-/ Dachbegrünungen und offene Wasserflächen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten:</p> <p>Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit ganz entscheidend vom Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (die alleinige Nutzung zur Gartenbewässerung genügt hier nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA-M 153 können Zisternen nicht angerechnet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung teilen wir mit, dass die Fläche des</p>	

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Bebauungsplanes in den abwassertechnischen Entwürfen der Gemeinde Aurachtal, die dem wasserrechtlichen Bescheid des Landratsamtes vom 22.08.2012 zugrunde liegen, nicht enthalten ist.</p> <p>Das Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage Herzogenaurach über die gemeindliche Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation ordnungsgemäß zuzuführen.</p> <p>Aus oben genannten Gründen kann seitens des Wasserwirtschaftsamtes nicht beurteilt werden, ob eine ordnungsgemäße abwassertechnische Erschließung der geplanten Bauflächen sichergestellt werden kann. Neubauflächen können erst ausgewiesen werden, wenn eine nach den derzeitigen Vorschriften ordnungsgemäße Entwässerung nachgewiesen ist.</p> <p>Der Schutz von bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen, insbesondere bei oberhalb liegenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen (z. B. Maisanbauflächen ohne Untersaat, stark verdichtete Anbauflächen, Flächen mit starker Geländesteigung usw.) und die natürlichen Abflussverhältnisse sind zu beachten.</p> <p>Nutzung der oberflächennahen Geothermie Erdwärmesonden sind hier grundsätzlich möglich; die maximal zulässige Bohrtiefe liegt jedoch nur bei rund 40 bis 45 Meter je Sonde. Die Estherienschiefer im tieferen Untergrund dürfen dabei grundsätzlich nicht durchbohrt werden. Geothermische Brunnenanlagen sind ebenfalls grundsätzlich möglich. Im Schilfsandstein ist mit einer Bohrtiefe von rund 25 bis 30 Meter ein gering ergebendes oberflächennahes Grundwasservorkommen erschließbar; ob Menge und Grundwasserqualität für den Betrieb einer Wärmepumpe ausreichen muss jedoch mit einer Versuchsbohrung geklärt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise aufgenommen.</p>
Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter Bamberg Hallstadter Str. 119 96052 Bamberg	01.08.2019 Freileitung/Kabelbau Dokumentation	<p>[...]</p> <p>Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass in dem von Ihnen dargelegten Bereich keine Versorgungs- und Fernmeldeanlagen der Bayernwerk Netz GmbH vorhanden sind.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>
	Kundencenter	<p>zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei der Überprüfung der Planungsunterlagen haben wir festgestellt, dass die Anlagen unseres Unternehmens nicht richtig eingezeichnet sind bzw. fehlen.</p> <p>Wir haben zu Ihrer Information einen Übersichtsplan im Maßstab 1:1.000 beige-</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. In den Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen, dass der Bestand und Betrieb von Versorgungsleitungen nicht gefährdet werden darf.</p> <p>Eine Übernahme der Leitungstrassen als nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Informationen zur Gasversorgung werden in der Begründung zum</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>legt. Die betroffenen Anlagen sind farblich markiert, weitere Informationen können der Legende entnommen werden. Wir bitten Sie, folgende Anlagen unseres Unternehmens in den Planungsunterlagen zu berichtigen bzw. zu ergänzen und mit Bayernwerk Netz GmbH zu titulieren: 20-kV-Kabel (mit Schutzzonenbereich je 0,5 m beiderseits der Trassenachse)</p> <p>Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Bebauungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.</p> <p>Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegozonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken. · Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können. <p>Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern. Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel.: 0951/30932-0. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.</p> <p>Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das</p>	<p>Bebauungsplan angepasst.</p>

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		<p>Merkblatt „Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen“ bei Grabarbeiten hinweisen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 in zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayernwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW - Richtlinie GW125.</p> <p>Anfragen für Auskünfte zur Lage von Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH senden Sie bitte mit einem Lageplan vorzugsweise per E-Mail an plan-auskunft-bamberg@bayernwerk.de, per Fax an 0951/30932-226 oder an die obenstehende Postadresse. Telefonische Anfragen bitte an 0951/30932-338.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan steht auf Seite 16 unter Punkt A.6.11.3 Gasversorgung geschrieben, dass ein Anschluss an die örtliche Gasversorgung möglich ist. Wir weisen darauf hin das von der Bayernwerk Netz GmbH keine Gasleitungen im Gebiet der Gemeinde Aurachtal liegen</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
Bayerischer Bauernverband Geschäftsstelle Herzogenaurach Niederndorfer Hauptstraße 63 91074 Herzogenaurach	27.08.2019	<p>mit im Betreff genannten Schreiben haben Sie uns zur Stellungnahme der angegebenen Bebauungspläne aufgefordert</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir hierzu wie folgt Stellung: Emissionen, vor allem Staub, Lärm und Geruch, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind von den zukünftigen Grundstückseigentümern zu dulden.</p> <p>Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Vorfluter) und die Flurwege.</p> <p>Die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke müssen weiterhin uneingeschränkt bewirtschaftbar bleiben. Überhang in Form von Sträuchern, Ästen etc. entstanden durch die notwendige Randbegrünung ist dauerhaft zu vermeiden, für einen entsprechenden regelmäßigen Rückschnitt ist zu sorgen.</p>	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. In den Bebauungsplan werden, sofern noch nicht vorhanden, entsprechende Hinweise aufgenommen.

Behörde/Träger	Schreiben vom...	Hinweise und Einwendungen	Beschlussempfehlungen zur Abwägung
		Weiterhin weisen wir hinsichtlich einer Randbegrünung auf die Bestimmungen gem. § 47 f Bayerisches AGBGB hin.	

aufgestellt:
 Nürnberg, 02.06.2020
 TB|MARKERT

i.A. Lena Beyrich
 M.A. Kulturgeographie